

# Bekanntmachung der nach der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 2003, 298

Gliederungsnummer: 7103-g-3

Der Senat bestimmt:

## § 1

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 10, 13, 18, 20 und 21 Abs. 2 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131) ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

## § 2

(1) Alle sonstigen behördlichen Aufgaben auf Grund der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung nach [§ 1](#) obliegen

1. für Medizinprodukte, deren Betrieb von Energiequellen wie zum Beispiel Elektrizität, Gas, kinetische Energie, thermische Energie abhängig sind, mit Ausnahme der implantierbaren Medizinprodukte, den Gewerbeaufsichtsämtern,
2. für implantierbare und alle übrigen Medizinprodukte der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind bei Medizinprodukten mit Messfunktion für die Produktprüfungen und Überprüfungen von Produktionsverfahren im Sinne des § 11 Abs. 1 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung nach [§ 1](#) auch die Eichämter zuständig.

## § 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

